



Merkblatt – Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)

Beschreibung

Die Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung umfasst studienvorbereitende Maßnahmen für die maximale Dauer von zwei Jahren.

Nach hochschulrechtlichen Vorschriften gehören die mit der Aufnahme des Studiums verbundenen studienvorbereitenden Sprachkurse und der Besuch eines Studienkollegs dazu.

Sie benötigen einen anerkannten Bildungsabschluss, welcher zum Zugang einer Hochschule berechtigt. Nähere Informationen zur Anerkennung eines Bildungsabschlusses erhalten Sie auf dem Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>).

Die Aufenthaltserlaubnis zur Studienvorbereitung setzt voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, wobei eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ausreichend ist. Dieser gilt als gesichert, wenn über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verfügt werden kann.

Nach Terminvereinbarung ist Ihre persönliche Vorsprache für die Beantragung eines Aufenthaltstitels erforderlich. Gerne können Sie mit uns ein Beratungsgespräch vereinbaren, so dass wir Sie individuell beraten können.

Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsgesetzes sowie der angrenzenden Rechtsgebiete dient diese Beschreibung unserer Dienstleistung lediglich zu Ihrer Information und ist aufgrund möglicher Gesetzesänderungen nicht rechtsverbindlich.

Notwendige Unterlagen

- Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels
- Reisepass, Ausweis, Ausweisersatz, elektronischer Aufenthaltstitel
- Digitales Lichtbild
- Vertrag mit einer Sprachschule oder Zulassung zum Studienkolleg
- Zulassung zu einem Vollzeitstudium
- Schulabschlusszeugnisse
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes der Bedarfsgemeinschaft (z.B. die letzten drei Lohnabrechnungen, Bescheinigung des Steuerberaters über den monatlichen durchschnittlichen Nettogewinn der letzten zwölf Monate, Kindergeldbescheid, Kinderzuschlag, Wohngeld) oder Nachweis über ein Sperrkonto (Nähere Informationen dazu erhalten Sie auch auf der Internetseite auch auf der Internetseite www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/)
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (z.B. Mietvertrag, Grundbuchauszug, Grundbesitzabgabenbescheid) inklusive Nebenkosten
- Formular „Erklärung im Zusammenhang mit der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhaltes“
- Gebühr: 0,00 - 100,00 Euro
- Abhängig vom Aufenthaltszweck können weitere oder andere Nachweise erforderlich sein

Rechtsgrundlagen

[Aufenthaltsgesetz § 16b](#)

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von den vorgelegten Unterlagen.